



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64276 Darmstadt

Unser Zeichen: I 16 - 33 f 02 - 2 -
Ihr Zeichen: 230
Ihre Nachricht vom: 12. Januar und 7. April 2015
Ihr Ansprechpartner: Christian Lettmann
Zimmernummer: 2.41
Telefon/ Fax: 06151 12 6504 / 12 4610
E-Mail: christian.lettman@rpda.hessen.de
Datum: 18. Juni 2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2), Verpflichtungsermächtigungen (§ 3) und Kassenkrediten (§ 4).

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den im Beschluss über den

- Wirtschaftsplan 2015 des Sondervermögens „Eigenbetrieb Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg „Da-Di-Werk“ vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkrediten,
- Wirtschaftsplan 2015 des Sondervermögens „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ vorgesehenen Kreditaufnahmen und Kassenkrediten,
- Wirtschaftsplan 2015 des Sondervermögens „Eigenbetrieb Jugendheime KiBiS Darmstadt-Dieburg“ vorgesehenen Kreditaufnahmen und Kassenkrediten,

sind ebenfalls enthalten.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.259.686,00 €

(i. W.: "Zwei Millionen zweihundertneunundfünfzigtausendsechshundertsechundachtzig Euro")

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.200.000,00 €

(i. W.: "Eine Million zweihunderttausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

170.000.000,00 €

(i.W.: „Einhundertsiebzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2015 des Sondervermögens Da-Di-Werk

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Beschluss über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Da-Di-Werk“ für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

46.773.300,00 €

(i. W.: "Sechsendvierzig Millionen siebenhundertdreißigtausenddreihundert Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Beschluss vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

41.831.000,00 €

(i. W.: "Einundvierzig Millionen achthunderteinunddreißigtausend Euro")

gem. § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt, die Verpflichtungsermächtigungen erst nach meiner Einzelgenehmigung in Anspruch zu nehmen;

3. den im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

12.000.000,00 €

(i.W.: „Zwölf Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

III. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2015 des Sondervermögens Kreiskliniken

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Beschluss über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Kreiskliniken Darmstadt - Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.040.000,00 €

(i. W.: "Zwei Millionen vierzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

2. den im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

25.000.000,00 €

(i.W.: „Fünfundzwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

IV. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2015 des Sondervermögens KiBiS

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Beschluss über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Kinder-/ Jugendbetreuung und Bildungsstätten des Landkreises Darmstadt - Dieburg - KiBiS“ für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

60.000,00 €

(i. W.: "Sechzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

2. den im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

700.000,00 €

(i.W.: „Siebenhunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

V. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage des Landkreises

Der Fehlbetrag in 2014 soll nach dem vorläufigen Ergebnis um rund 14,0 Mio. € geringer ausfallen und damit nur noch 13,3 Mio. € betragen. Der jahresbezogene Haushaltsausgleich soll jetzt bereits im Jahr 2016 erfolgen und in den weiteren Finanzplanungsjahren wird von stark steigenden Haushaltsüberschüssen ausgegangen.

Der nach dem Haushaltssicherungskonzept geplante Konsolidierungspfad ist verbindlich. An der Einhaltung der Ziele und Maßnahmen werden sich maßgeblich meine zukünftigen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen orientieren.

Nach der Analyse des Haushaltsplans 2015 muss die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Darmstadt-Dieburg aber weiterhin als stark gefährdet bezeichnet werden. So werden die kumulierten Defizite zum Ende des Haushaltsjahres 2015 rund 171,6 Mio. € betragen.

Der Abbau der Altdefizite wird daher die Haushaltswirtschaft über einen längeren Zeitraum bestimmen.

Die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises wird auch stark durch das vom Da-Di-Werk betreute Schulbauprogramm beeinflusst, das regelmäßig fortgeschrieben und angepasst wird. In den nächsten Jahren besteht damit weiterhin ein hoher Investitionsbedarf mit einem entsprechenden Kreditvolumen. Von 2015 bis 2018 sind bei Investitionen von zusammen 163,2 Mio. € Kredite in Höhe von 156,5 Mio. € geplant.

Bei den Kreiskliniken steht ab 2016 der Neubau des Bettenhauses an. Nach dem Finanzplan sind dafür bis 2018 Investitionen von 68,0 Mio. € und Kredite von 56,0 Mio. € eingeplant.

Im Kreishaushalt werden für den Zeitraum von 2015 bis 2018 Investitionen von zusammen 26,3 Mio. € mit Krediten von 22,2 Mio. € finanziert.

Insgesamt müssen damit durch den Landkreis im Zeitraum bis 2018 Kredite von zusammen 234,7 Mio. € verantwortet werden.

Die Finanzstruktur des Kreises wird, wie aufgezeigt, auch stark durch Entscheidungen für die Eigenbetriebe betroffen. Die Kreiskliniken sind weiterhin defizitär. Nach dem Finanzplan sind auch für die folgenden Jahre Verlustausgleiche durch den Landkreis vorgesehen.

Das herausragende Investitionsvorhaben an den Kreiskliniken wird es besonders erforderlich machen, Kostenentscheidungen kritisch zu überprüfen, um zumindest eine Begrenzung der Verlustausgleiche wie im Haushaltssicherungskonzept vorgesehen zu erreichen.

Beim Da-Di-Werk wirken sich Entscheidungen im Schulträgerbereich durch die kostendeckend festzusetzende Schulumlage unmittelbar auf die Höhe der Kreisumlage aus.

Um die Aufgabenerfüllung des Kreises, insbes. Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfe, LWV-Umlage und Personalaufwand sicherstellen zu können, müssen beim Da-Di-Werk die Kostenentscheidungen in besonderer Weise kritisch überprüft werden.

Als das Kreditvolumen für Schulbau und Verwaltungsgebäude im Eigenbetrieb „Da-Di-Werk“ in 2011 für grundsätzlich genehmigungsfähig angesehen wurde, war die Prioritätenliste zum Schulbau und Schulsanierungsprogramm 2008 -2016 die Obergrenze für das Investitionsprogramm. Die Umsetzung des Investitionsprogramms wurde auch von einer nachhaltigen Konsolidierung im Kreishaushalt und in den Eigenbetrieben abhängig gemacht. Auf diese Grundsätze wurde regelmäßig hingewiesen.

Da die Haushaltslage anhaltend defizitär ist, müsste grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in der Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte das Kreditvolumen auf die Höhe der Tilgungsleistungen begrenzt werden.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs gehen Sie davon aus, dass der jahresbezogene Haushaltsausgleich bereits in 2016 erfolgt. Da auch insgesamt eine wesentlich zuversichtlichere Bewertung der Haushaltslage vorgenommen werden kann, bin ich erneut bereit, in einem gewissen Rahmen eine Nettoneuverschuldung zuzulassen.

Bereits jetzt weise ich allerdings nachdrücklich darauf hin, dass, wenn die Haushaltsentwicklung dies erfordert, ggf. weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden, um den Konsolidierungspfad einzuhalten

Das Kreditvolumen des Da-Di Werks wird auf die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen in 2014 begrenzt. Um die Rechtskraft der Satzung und damit dem Landkreis die haushaltsrechtliche Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, erteile ich die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kredite des Da-Di-Werks unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO. Im Rahmen der Einzelgenehmigungen werde ich sicherstellen, dass der Betrag von rund 39,7 Mio. € nicht überschritten wird.

Der Kreistag hat daher zu entscheiden, welche Maßnahmen priorisiert werden sollen, damit diese Vorgabe eingehalten werden kann. In diesem Zusammenhang weise darauf hin, dass zukünftig eine Nettoneuverschuldung nur noch zugelassen werden kann, wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2016 erfolgt und für den Finanzplanungszeitraum dargestellt werden kann.

Der Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebs „Kinder-/ Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KiBiS“ entspricht nicht den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes, wie Sie bereits im Vorbericht zum Wirtschaftsplan ausführlich darstellen.

Die Beibehaltung als Eigenbetrieb erscheint angesichts der vielfältigen Probleme, die bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans entstehen, nicht mehr sachgerecht.

Ich bitte, eine Rückführung der Einrichtung in den Kreishaushalt zu prüfen.

Die Genehmigungen erfolgen daher nur unter erheblichen rechtlichen Bedenken.

VI. Erfüllung der Auflagen

Für die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2014 konnten die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nur mit Auflagen erteilt werden.

Der Bericht über die Auflagenerfüllung wurde am 7. April 2015 vorgelegt.

Die Auflagen wurden im Wesentlichen wie folgt umgesetzt:

- Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde weiterentwickelt.
- Der Landkreis hat nur die Ausgaben geleistet, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strenger Maßstäbe erforderlich sind.
- Das jahresbezogene Defizit konnte um 14,0 Mio. EUR reduziert werden.
- Gebührensatzungen werden regelmäßig, soweit keine Kostendeckung vorliegt, angepasst.

Die Auflagen zu den Kreditaufnahmen und zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen wurden eingehalten.

Das Personalkostenbudget des Jahres 2014 wurde nicht eingehalten. Der Landkreis wird seine Sparbemühungen in diesem Kostensegment verstärken müssen. Auf eine restriktive und sparsame Stellenbewirtschaftung ist weiterhin besonders zu achten.

VII. Auflagen und Empfehlungen zu den Genehmigungen

Um den Konsolidierungskurs des Landkreises wirksam zu begleiten und um zu verhindern, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises in eine nicht zu verantwortende Schieflage gerät, sind die folgenden Auflagen und Empfehlungen zu beachten:

1. Nach der Finanzplanung 2014 - 2018 ist für das Haushaltsjahr 2016 der jahresbezogene Haushaltsausgleich vorgesehen. An dieser Vorgabe ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festzuhalten.

Künftige Haushaltsgenehmigungen können nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Ergebnis- und Finanzplanung strikt eingehalten wird.

2. Entscheidungen in den Eigenbetrieben betreffen auch die Finanzstruktur des Kreises, nachfolgende Auflagen und Empfehlungen gelten daher auch für die Eigenbetriebe.
3. Das Haushaltssicherungskonzept ist an die jährliche Entwicklung anzupassen und regelmäßig zu überprüfen.
Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 ist dabei zu berücksichtigen.
4. Das Personalkostenbudget im Haushaltsplan und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe darf nicht überschritten werden.
Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unabweisbare Mehrbedarfe erst durch interne Maßnahmen ausgeglichen werden.
Es wird empfohlen, bei Stellenbesetzungen eine Wiederbesetzungsfrist einzuhalten.
Die Entwicklung des Personalkostenbudgets und die erzielten Einsparungen bitte ich deutlich darzustellen.
5. Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der Einzelgenehmigung wird überwacht, dass die vorgegebene Reduzierung des Defizits eingehalten wird.

Den Anträgen auf Einzelgenehmigung ist neben einer Auflistung der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Investitionen auch eine Stellungnahme zur Entwicklung der Kreditfinanzierung unter besonderer Berücksichtigung der jährlichen Tilgungen beizulegen.

6. Die Tilgungen dürfen im Gesamtfinanzhaushalt keine zusätzliche Finanzierungslücke im Finanzmittelbestand verursachen.
7. Die Aufnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Bei neuen Maßnahmen ist mit den Anträgen auf Einzelgenehmigung die Haushaltslage zu erläutern und aufzuzeigen, dass die schon eingeschränkte Leistungsfähigkeit nicht noch zusätzlich gefährdet wird. Zusätzlich ist darzulegen, dass die Finanzierung der Folgekosten sichergestellt ist.
Bei Fortführungsmaßnahmen ist es ausreichend, auf die früher erteilte Genehmigung hinzuweisen und den Stand der Maßnahme kurz darzulegen.
Bei neuen Maßnahmen mit Bewilligungsbescheid des Bundes oder Landes reicht die Vorlage einer Ausfertigung des Bescheides.

Bei der Durchsicht des Haushaltsplanes ist aufgefallen, dass die Anlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 9 und Nr. 10 GemHVO (Jahresabschlüsse der Sondervermögen und der Gesellschaften) nicht dem Haushaltsplan beigelegt sind. Ich bitte die Unterlagen noch vorzulegen.

Im Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 verweisen die Prüfer für die Prüfung nach § 53 HGrG auf ihre Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems. Für den Betriebszweig Gebäudemanagement ist die Einführung in das Jahr 2015 verschoben worden. Ich bitte mir den Einführungstermin für das Risikofrüherkennungssystem mitzuteilen.

Die noch fehlenden Prüfberichte über die Jahresabschlüsse 2012 /2013 der Eigenbetriebe Kreiskliniken und KiBiS bitte ich zeitnah vorzulegen.

Der Bericht, wie Sie den Auflagen im Haushaltsjahr 2015 nachgekommen sind, sollte im ersten Quartal 2016 vorgelegt werden und ohne Verweis auf andere Materialien aus sich heraus verständlich sein.

Diese Verfügung ist gemäß § 29 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

